

## Stellungnahme

Infrastruktur, Verkehr und  
Telekommunikation

Zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern über  
die Regelung von De-Mail-Diensten („De-Mail-Gesetz“)

---

*Das Bundesinnenministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Rechtsklarheit für einen neuen, sicheren Kommunikationsdienst im Internet („De-Mail“) schaffen soll. Durch die Nutzung der „De-Mail-Dienste“ sollen Absender und Empfänger elektronischer Kommunikation künftig eindeutig identifiziert und Willenserklärungen nachweisbar zugestellt werden können. Korrespondenzen werden besser vor unbefugter Einsichtnahme geschützt. Nach Einschätzung des Ministeriums ermöglichen die neuen Dienste Einsparpotenziale der Wirtschaft von jährlich bis zu 630 Millionen Euro.*

---

Datum  
28. Juli 2010

Seite  
1 von 3

### A. Zusammenfassung

Der BDI begrüßt die Gesetzesinitiative zur Regelung von De-Mail-Diensten. Der Referentenentwurf liefert die richtigen Ansätze, um die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit für privat betriebene De-Mail-Dienste in einem wettbewerblichen Umfeld herzustellen. Änderungsbedarf ergibt sich unter anderem bei den Regelungen zur elektronischen Zustellung von De-Mails sowie der Ausgestaltung von De-Mail-Adressen.

### B. Einführung: De-Mail-Dienste

Die Einführung von De-Mail-Diensten entspricht dem branchenübergreifenden Anliegen der Industrie nach vertraulicher und rechtssicherer Kommunikation im Internet. Danach soll digitale Kommunikation künftig wichtige Aufgaben übernehmen können, die bislang dem Postweg vorbehalten waren. Ein eigener Rechtsrahmen für De-Mail-Dienste trägt dazu bei, den Wettbewerb von Diensteanbietern zu befördern und die Akzeptanz bei privaten und gewerblichen Anwendern zu steigern.

### C. Rechtsrahmen für De-Mail

Der BDI unterstützt die Gesetzesinitiative des Bundesinnenministeriums. Eine gesetzliche Regelung von zentralen Funktionen und Eigenschaften der De-Mail-Dienste ist erforderlich, um für alle Beteiligten die notwendige Rechts- und Planungssicherheit herzustellen. Zugleich weist der BDI auf die folgenden Aspekte im Gesetzesentwurf hin, die im Sinne einer bestmöglichen Akzeptanz bei Wirtschaft und Verbrauchern einer Anpassung bedürfen.

#### 1. De-Mail-Adressen (§ 5 Abs. 1 DeMailG-E)

Die Kennzeichnung der De-Mail-Adressen muss hohe Vertrauenswürdigkeit vermitteln und für Anwender zugleich praktikabel sein. Abweichend vom aktuellen Entwurf schlägt der BDI deshalb vor, die Adressen zwingend nach einem einheitlichen Schema auszugestalten.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

Telekontakte  
T: 030 2028-1419  
F: 030 2028-2419

Internet  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

E-Mail  
[M.Littger@BDI.eu](mailto:M.Littger@BDI.eu)

Die Einbindung des Worts „De-Mail“ in der Adresse ist unverzichtbar. Bei Unternehmen muss die Adresse zudem einen klaren Bezug auf die Firma enthalten. Vom Namen des Providers ist dagegen abzusehen, um im Falle eines Providerwechsels hohe Umstellungskosten (Briefbogen, Visitenkarte etc.) zu vermeiden. Zudem stößt in der Industrie auf Vorbehalt, dass mit dem Providernamen eine fremde Firma fixer Bestandteil des unternehmenseigenen Brief-/Absenderkopfs würde. Demgegenüber ist für private De-Mail-Nutzer vertretbar, den Namen des Providers – anstelle des Firmennamens bei Unternehmen – in die Adresse einzubinden.

## **2. Zustellung (§ 5 Abs. 6 ff. DeMailG-E)**

Wichtiger Vorteil der De-Mail ist der beweissichere Zugang sowie die Möglichkeit einer förmlichen Zustellung elektronischer Schreiben. Auf Antrag des Absenders können sowohl der Versand, als auch der Empfang des Schreibens ausdrücklich bestätigt werden.

Der Entwurf sieht für die förmliche Zustellung zusätzlich eine sogenannte Abholbestätigung des Empfängers vor (§ 5 Abs. 9 DeMailG-E). Diese gibt Auskunft über die *Anmeldung* des Empfängers zu seinem De-Mail-Konto. Auf die zusätzliche Abholbestätigung ist - abweichend vom aktuellen Entwurf – zu verzichten. Ein zusätzlicher Nutzen ist nicht erkennbar. Der Empfänger könnte die Zustellung einer Nachricht vielmehr vereiteln, in dem er auf eine Abfrage seines Posteingangs verzichtet. Zudem würden datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen, soweit Einblicke in das konkrete Nutzerverhalten des Empfängers ermöglicht werden. Hinreichend ist die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung, De-Mails nach einer Frist von drei Tagen nach Eingang in das Postfach als zugestellt zu behandeln, (§ 5 Abs. 7 S. 2 VwZG-Entw).

In Bezug auf die Aufsichtsmaßnahmen gegenüber beliebigen Unternehmen (§ 20 DeMailG-E) sollte klarer geregelt und sichergestellt werden, wie eine Kenntnisnahme von Nachrichteninhalten durch die aufsichtliche Überprüfung selbst vermieden wird.

## **3. Technische Standardisierung – Ausschuss (§ 22 DeMailG-E)**

Im Gesetzesentwurf ist die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen, der verbindliche technische Anforderungen an die Diensteanbieter aufstellt. Dieser ist sinnvoll, damit technische Weiterentwicklungen in der Ausgestaltung der De-Mail-Dienste berücksichtigt werden können. Der BDI empfiehlt jedoch, die Mitwirkungsrechte der Diensteanbieter im Ausschuss - abweichend vom aktuellen Entwurf - insoweit zu stärken, dass ihnen ein wirksames Mitentscheidungsrecht (Mehrheitsentscheidungen) eingeräumt wird. Dadurch wird die praxisnahe Weiterentwicklung der Dienste gewährleistet.

## **4. Sonstiges**

### **- Zugang, (§ 5 DeMailG-E)**

Der Zugang einer E-Mail sollte – abweichend vom aktuellen Entwurf – begrifflich vom Eingang in das Postfach unterschieden werden, vgl. § 5 Abs. 8 DeMailG-E. Der Zugang, also die mögliche und nach der Verkehrsanschauung zu erwartende Kenntnisnahme des Empfängers, sollte innerhalb einer klar definierten und angemessenen Frist gesetzlich vermutet werden.

- **Auskunftspflichten (§ 16 DeMailG-E)**  
Die Regelung über die Verpflichtung der Diensteanbieter, Dritten gegenüber auf Antrag Auskunft zu erteilen, ist erforderlich. Allerdings sollte eine Auskunftspflicht - abweichend vom aktuellen Entwurf - an eine richterliche Entscheidung geknüpft werden, um mögliche Missbrauchs- und Haftungsfälle abzuwehren.
  
- **Empfangspflicht für öffentliche Stellen (Art. 4 DeMailG-E)**  
Der Gesetzentwurf sieht für Unternehmen vor, dass sie als Absender von De-Mails auch ein Postfach für den Empfang von De-Mails bereit halten müssen. Diese Regelung sollte - ergänzend zum aktuellen Entwurf - auf die öffentliche Verwaltung übertragen werden, um die Kommunikation auch zwischen Verwaltung und Unternehmen/Verbraucher auf Augenhöhe zu fördern.

#### **D. Fazit**

Der Gesetzentwurf für De-Mail-Dienste ist ein wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Einführung der neuen De-Mail-Infrastruktur. Lediglich unter den benannten Einzelaspekten ist eine Korrektur des Entwurfs im Sinne einer allgemeinen Akzeptanz und Praktikabilität erforderlich. Im Übrigen sollte der Gesetzentwurf zeitnah verabschiedet werden, um Recht- und Planungssicherheit für künftige Diensteanbieter in einem wettbewerblichen Umfeld herzustellen.